

## Nichtamtlicher Teil.

### Zur Postscheck-Ordnung.

(Vgl. 1909 Nr. 302 d. Bl.)

Auf die im Börsenblatt Nr. 302 vom 29. Dezember 1909 zur Kenntnis gebrachte Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Dezember 1909 an das Kaiserliche Reichspostamt in Berlin betreffend einige Vorschläge zur Änderung der Postscheck-Ordnung, ist dem Vorstande des Börsenvereins die folgende Antwort zugekommen:

Reichspostamt.

III. M., 2691 Berlin W. 66, den 14. Januar 1910

Zum Schreiben vom 14. Dezember 1909.

Das Reichspostamt hat mit Interesse davon Kenntnis genommen, daß der Postscheckverkehr in den Kreisen der deutschen Buchhändler Anklang gefunden hat. Leider ist es aber nicht angängig, auf die dortigen Anregungen einzugehen. In betreff der Gebührensätze wäre es bedenklich, schon jetzt, wo über die finanziellen Wirkungen des neuen Verkehrszweigs noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, Änderungen vorzunehmen. Hinsichtlich des Wunsches, die Gebühren für Einzahlungen auf Zahlkarten nicht den Empfängern zur Last zu schreiben, sondern vom Absender einzuziehen, ist zu berücksichtigen, daß die jetzige Art der Berechnung, die dem österreichischen und schweizerischen Postscheckverfahren entspricht, in Übereinstimmung mit den Wünschen weiter Kreise des Publikums eingeführt worden ist.

In Vertretung des Staatssekretärs.  
(gez.) Franck.

An den  
Vorstand des Börsenvereins der  
Deutschen Buchhändler zu Leipzig  
in  
Leipzig.

### Schutz der Jugend vor Gefährdung der Sittlichkeit durch Schrift- und Bildwerke.

(Schluß zu Nr. 22, 24, 25 d. Bl.)

#### Verhandlungen der Bürgerschaft zu Hamburg

am 1., 15., 22. und 29. Dezember 1909.

(Nach dem stenographischen Bericht.)

40. Sitzung,

Mittwoch den 29. Dezember 1909, abends 7 Uhr.

(Fortsetzung der Beratung vom 1., 15., 22. Dezember 1909.)

**Präsident:** Wir kommen zu **Punkt 4** unserer Tagesordnung: Bericht des Ausschusses (Nr. 36) zur Prüfung der Frage, durch welche Maßregeln die Jugend auf öffentlicher Straße vor Schrift- und Bildwerken, die die Sittlichkeit gefährden, bewahrt werden kann.

Wir fahren in der allgemeinen Beratung fort. Das Wort hat Herr Dr. Bauer.

**Dr. Bauer.** Meine sehr geehrten Herren! Bei der langen, oder richtiger gesagt, übermäßig langen Debatte, betreffend die Schmutz- und Schundliteratur, die sich nun schon durch eine Reihe von Sitzungen der Bürgerschaft hingeschleppt hat, ist, das muß man der Gerechtigkeit halber hervorheben, nach meiner Auffassung ein Gesichtspunkt etwas zu kurz gekommen. Es ist bisher nicht genügend betont worden, welche fleißige und gründliche Arbeit unser Ausschuss geleistet hat und daß er Material zusammengetragen hat, das seinen dauernden Wert behalten wird, mögen wir nun entscheiden in der Sache, wie wir wollen.

Meine Herren! Was die Anträge des Ausschusses anlangt, so braucht man über den Antrag 2, der in verbesserter Auflage erscheint als Antrag Dr. Philippi und Genossen, kein Wort weiter zu verlieren. Es werden da eine ganze Reihe von Maßnahmen der Selbsthilfe vorgeschlagen, und es wird niemanden in der Bürgerschaft geben, der dagegen irgend etwas hat. Anders natürlich, meine Herren, bezüglich des ersten Antrages, des Antrages, gewisse gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, welche nach dem jetzt veränderten Antrage Dr. Popert nicht in die Straßenordnung eingefügt werden sollen, sondern den Gegenstand einer selbständigen gesetzlichen Formulierung bilden sollen. Meine Herren! In dieser Richtung will ich von vornherein, damit Sie auch meine Stellung kennen lernen, erklären, daß ich im großen und ganzen übereinstimme mit dem, was Herr Dr. Wolffson, Herr Dr. Philippi, Herr Dr. Knauer und Herr Dr. Rönneberg vorgetragen haben, und daß ich der Meinung bin, daß namentlich Herr Dr. Wolffson und Herr Dr. Philippi in der Hauptsache keineswegs durch die Ausführungen des Herrn Dr. Popert, die wir in der vorigen Sitzung gehört haben, widerlegt worden sind. Es mögen ja in Nebenpunkten einige logische Entgleisungen vorgekommen sein, das kann bei einer stundenlangen Rede wohl vorkommen, aber, meine Herren, das sind eben auch nur Nebenpunkte. In der Hauptsache unterschreibe ich namentlich das, was Herr Dr. Wolffson ausgeführt hat über die Unklarheiten der Rechtsbegriffe, die uns vorgeschlagen werden, ferner darüber, daß beabsichtigt ist ein Gesetz zum Schutze der Jugend, während tatsächlich die Vorschriften, die vorgeschlagen werden, sowohl jung wie alt treffen würden. Ich teile ferner den Standpunkt der Herren, der sich gegen die Gefährlichkeit polizeilicher Zensur wendet. Im übrigen — ich glaube, damit wird auch Herr Dr. Popert einverstanden sein — handelt es sich heute gar nicht mehr in erster Linie um die Vorschläge, die den Verkauf solcher Werke auf der Straße betreffen, denn darüber kann man nicht im Zweifel sein, daß das bereits in den bestehenden Gesetzen geordnet ist, wie Sie denn auch ein Verzeichnis der Polizeibehörde gelesen haben, die davon den umfassendsten, nach Ansicht einiger Herren, mit denen ich nicht disputieren will, sogar zu umfassenden Gebrauch gemacht hat.

So, meine Herren, schwindet vorläufig, glaube ich, das, worüber wir uns zu unterhalten und worüber wir eventuell abzustimmen haben, zusammen in erster Linie zu der Frage: »Sind die Vorschriften, die vorgeschlagen sind, zulässig nach dem Reichsgesetz?« Wenn Sie mit mir, übrigens auch mit den anderen Herren, die ich vorhin genannt habe, die Frage der Zulässigkeit der Schaffung solcher gesetzlichen Bestimmungen, die also das Auslegen der betreffenden Schriften in Schaukästen und Schaufenstern verbieten, nach dem Reichsgesetze mit mir verneinen, dann entfällt alles Weitere, und dann braucht man auf die detaillierten Ausführungen, die weiter gegen die Vorschläge gemacht sind, gar nicht mehr einzugehen, und ich beabsichtige das auch meinerseits nicht zu tun.

Nun, meine Herren, zwei Reichsgesetze sind es, die für diese Frage der Zulässigkeit in Betracht kommen. Sie haben das im einzelnen schon von den Herren gehört; aber ich nehme an, daß nicht jedem der Herren noch die ganze Debatte im Kopfe ist. Es kommen in Frage die Reichsgewerbeordnung und das Reichsstrafgesetzbuch. Soweit die Gewerbeordnung in Frage kommt, hat Herr Dr. Popert, der Berichterstatter des Ausschusses, sich auf eine Stelle in dem renommiertesten Kommentar der Gewerbeordnung, den es gibt, auf eine Stelle bei Landmann bezogen, und diese Stelle ist im Ausschussbericht selbst auf Seite 7 in der ersten Spalte abgedruckt. Es muß mir gestattet werden, daß ich dieses Zitat kurz verlese. Es heißt dort:

Die Gewerbetreibenden bleiben, trotz der durch den § 1 Absatz 1 gewährleisteten Gewerbefreiheit, den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterworfen. Nämlich den polizeilichen Bestimmungen, die aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten im Interesse des allgemeinen Wohls ergehen, also

— und ich bitte hier etwas auf die Worte zu achten —

also im Interesse der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Verkehrs, aus gesundheits-, feuer-, bau- und sittenpolizeilichen Rücksichten usw.

Hier sind die beiden ersten Silben des Wortes »sittenpolizeilichen« gesperrt gedruckt; das rührt von dem Berichterstatter her, das ist im Kommentar selbst nicht geschehen.

Nun, meine Herren, argumentiert der Herr Berichterstatter nach diesem Zitat aus dem Kommentar von Landmann, wie folgt: Es ist ganz klar, daß man die Ausübung des Gewerbebetriebes, auch